

Pensionskasse Züriwerk

**VORSORGEREGLEMENT DER  
Pensionskasse Züriwerk**

**Gültig ab 1. Januar 2024**

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>4</b>
Art. 1	Abkürzungen und Begriffe	4
Art. 2	Geschlechtsneutrale Formulierung	5
Art. 3	Name und Sitz	5
Art. 4	Zweck	5
Art. 5	Verhältnis zum BVG	5
Art. 6	Inhalt des Reglements	5
Art. 7	Versicherte Personen	5
Art. 8	Gesundheitsprüfung, Einschränkung des Versicherungsschutzes	6
Art. 9	Beginn der Versicherung	7
Art. 10	Ende der Versicherung	7
Art. 11	Freiwillige Weiterversicherung bei Entlassung nach Alter 58	7
Art. 12	Unbezahlter Urlaub	8
Art. 13	Jahreslohn	8
Art. 14	Koordinationsabzug	9
Art. 15	Versicherter Jahreslohn	9
<b>II.</b>	<b>FINANZIERUNG</b> .....	<b>10</b>
Art. 16	Beitragspflicht	10
Art. 17	Höhe der Beiträge	10
Art. 18	Beitragsreduktion oder –befreiung	10
Art. 19	Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen	11
Art. 20	Freiwillige Einkäufe	11
Art. 21	Arbeitgeberbeitragsreserve	12
<b>III.</b>	<b>LEISTUNGEN</b> .....	<b>13</b>
Art. 22	Art der Leistungen	13
Art. 23	Auszahlung der Leistungen	13
Art. 24	Altersgutschriften und Altersguthaben	13
Art. 25	Altersrücktritt, Altersrente	14
Art. 26	Teil-Altersrücktritt, Teil-Altersrente	15
Art. 27	Alters-Kinderrente	15
Art. 28	Invalidität	15
Art. 29	Invalidenrente	16
Art. 30	Invaliden-Kinderrente	16
Art. 31	Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV	16
Art. 32	Allgemeine Voraussetzungen zum Anspruch auf Hinterlassenenleistungen	17
Art. 33	Ehegattenrente	17
Art. 34	Lebenspartnerrente	18
Art. 35	Anspruch auf Hinterlassenenleistungen bei Scheidung	18
Art. 36	Waisenrente	19
Art. 37	Todesfallkapital	19
Art. 38	Kapitalabfindung	20
Art. 39	Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden	20
Art. 40	Überentschädigung und Koordination mit anderen Sozialversicherungen	20
Art. 41	Kürzung vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters	20
Art. 42	Kürzung von Invalidenleistungen nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters	21
Art. 43	Gemeinsame Bestimmungen zu den Kürzungsregelungen	21
Art. 44	Sonstige Bestimmungen zu den Leistungen	22
Art. 45	Freizügigkeitsleistung	22
Art. 46	Verwendung der Freizügigkeitsleistung	23
<b>IV.</b>	<b>BESONDERE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>24</b>
Art. 47	Abtretung, Verpfändung, Verrechnung	24
Art. 48	Wohneigentumsförderung	24
Art. 49	Ehescheidung	25
Art. 50	Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung	26

Art. 51	Auskunfts- und besondere Pflichten der Versicherten, Rentner und anspruchsberechtigten Hinterlassenen	26
Art. 52	Auskunfts- und Meldepflicht des Arbeitgebers	27
Art. 53	Information der Versicherten und Rentner	27
Art. 54	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	28
Art. 55	Schweigepflicht	28
Art. 56	Unterdeckung	29
<b>V.</b>	<b>ORGANISATION</b> .....	<b>31</b>
Art. 57	Stiftungsrat	31
Art. 58	Aufgaben des Stiftungsrates	31
Art. 59	Verwaltung der Stiftung	32
Art. 60	Prüfung	32
<b>VI.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>33</b>
Art. 61	Lücken im Reglement	33
Art. 62	Streitigkeiten	33
Art. 63	Teilliquidation	33
Art. 64	Vermögensanlagen	33
Art. 65	Versicherungstechnische Rückstellungen und Verwendung von Überschüssen aus Versicherungsverträgen	33
Art. 66	Übergangsbestimmungen	<b>Error! Bookmark not defined.</b>
Art. 67	Abänderung des Reglements	33
Art. 68	Inkrafttreten	34
	<b>ANHANG I (Beiträge und Leistungen)</b> .....	<b>35</b>
<b>VII.</b>	<b>ANHANG II (Einkaufstabelle)</b> .....	<b>37</b>

# I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## Art. 1 Abkürzungen und Begriffe

### **AHV/AHVG**

Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung.

### **Alter**

Als massgebendes Alter für die Bestimmung der Beiträge und Altersgutschriften eines Arbeitnehmers gilt die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

### **Anspruchsberechtigte**

Personen, die nach diesem Reglement einen Anspruch auf Leistungen gegenüber der Stiftung haben.

### **Anwartschaft**

Aussicht auf einen künftigen Anspruch, dessen Verwirklichung vom Eintritt künftiger Ereignisse abhängt.

### **Arbeitnehmer**

Im Dienste des Arbeitgebers stehende männliche oder weibliche Personen.

### **BVG**

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

### **Destinatär**

Person, die nach dem statutarischen Zweck der Stiftung potenziell leistungsberechtigt ist.

### **Eingetragene Partnerschaft**

Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Witwe, Witwer oder verheiratet umfassen immer auch den analogen Begriff bei der eingetragenen Partnerschaft.

### **FZG**

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

### **IV/IVG**

Eidg. Invalidenversicherung/ Bundesgesetz über die Invalidenversicherung.

### **Risikoversicherung**

Die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität vor Erreichen des effektiven bzw. spätestens des ordentlichen Rücktrittsalters.

### **Rücktrittsalter, ordentliches**

Das ordentliche Rücktrittsalter für Männer und Frauen wird an demjenigen Monatsersten erreicht, welcher nach Vollendung des 65. Altersjahres folgt.

### **Rücktrittsalter, effektives / (effektiver) Altersrücktritt**

Das effektive Rücktrittsalter bzw. der (effektive) Altersrücktritt entspricht dem (Alter im) Zeitpunkt der tatsächlichen Pensionierung.

### **Stiftung**

Pensionskasse Züriwerk, Zürich.

### **Versicherter/ Versicherte Person**

Männliche oder weibliche Arbeitnehmer, die in die Stiftung aufgenommen wurden.

## **WEF**

Wohneigentumsförderung. Die Bestimmungen zur Wohneigentums-förderung finden sich im BVG, im OR sowie in der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV).

### **Art. 2 Geschlechtsneutrale Formulierung**

Soweit in diesem Reglement die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.

### **Art. 3 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Pensionskasse Züriwerk“ besteht eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Artikel 48 Abs. 2 BVG. Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich.

### **Art. 4 Zweck**

1. Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der „Stiftung Züriwerk“ - sowie deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität zu schützen. Die Stiftung gewährleistet im Rahmen dieser Zweckbestimmung die obligatorischen Mindestleistungen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).
2. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben
3. Die Stiftung kann die Risiken bei einer der ordentlichen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft rückversichern. Die gestützt auf das vorliegende Reglement entstehenden Ansprüche können nur gegenüber der Stiftung geltend gemacht werden.

### **Art. 5 Verhältnis zum BVG**

1. Die Stiftung nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge gemäss BVG teil. Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Zürich eingetragen.
2. Die Stiftung weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung aus. Die Mindestleistungen gemäss BVG werden in jedem Fall garantiert.

### **Art. 6 Inhalt des Reglements**

1. Die Beziehung zwischen der Stiftung und den Versicherten oder Anspruchsberechtigten wird durch das vorliegende Reglement geregelt.
2. Die Stiftung erbringt ihre Leistungen gemäss diesem Reglement nach dem Beitragsprimat (Sparkasse mit ergänzender Risikoversicherung).

### **Art. 7 Versicherte Personen**

1. Arbeitnehmer werden ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres versichert, sofern das Arbeitsverhältnis für mehr als drei Monate oder unbefristet abgeschlossen wurde und deren Jahreslohn den Mindestlohn gemäss BVG übersteigt.
2. Arbeitnehmer mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen sowie solche mit Stundenlohn sind ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres zu unterstellen, wenn der Mindestlohn gemäss Art. 7 1 erreicht wird und:
  - a) die (befristete Anstellung) für einen längeren Zeitraum als drei Monate abgeschlossen wurde oder;
  - b) das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird: In diesem Fall ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde oder;

mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt: In diesem Fall ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

3. Nicht versichert werden:
  - a) Arbeitnehmer, die im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind; sowie Arbeitnehmer, die nach Artikel 26a BVG provisorisch weiterversichert werden;
  - b) Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig sind und anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
  - c) Arbeitnehmer mit einem auf maximal 3 Monate befristeten Arbeitsvertrag, vorbehalten ist Art. 7 2.
  - d) Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Personalvorsorge beantragen. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die unter die Bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und den Staaten der EU/EFTA (Personenfreizügigkeitsabkommen) fallen.
  - e) Neu eintretende Arbeitnehmende, die das ordentliche Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben.
4. Versicherte, die gleichzeitig bei einem oder mehreren anderen Arbeitgebern beschäftigt sind, werden im Rahmen dieses Reglements nur aufgrund des bei der Stiftung Züriwerk bezogenen Lohnes versichert.

## **Art. 8 Gesundheitsprüfung, Einschränkung des Versicherungsschutzes**

1. Die Stiftung kann bei neu aufzunehmenden Personen sowie bei Leistungserhöhungen in der weitergehenden Vorsorge für die Deckung der Risiken Tod und Invalidität eine Gesundheitsprüfung verlangen.
2. Die zu versichernde Person hat die über den Gesundheitszustand gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten. Die Stiftung ist berechtigt, auf eigene Kosten eine ärztliche Untersuchung zu verlangen.
3. Ohne schriftliche Aufnahmebestätigung der Stiftung sind die Leistungen auf das gesetzliche Minimum gemäss BVG beschränkt.
4. Die Dauer eines ausgesprochenen Vorbehalts beträgt höchstens 5 Jahre. Tritt ein Versicherungsfall während der Vorbehaltsdauer in ursächlichem Zusammenhang mit einem Vorbehalt ein, werden die Einschränkungen auf den überobligatorischen Leistungen lebenslanglich aufrechterhalten. Auf den mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbenen Risikoleistungen wird kein Vorbehalt ausgesprochen, sofern nicht in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits ein solcher bestanden hat. Die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts wird angerechnet.
5. Die Stiftung erbringt für die gesamte Dauer des Leistungsbezuges nur die gesetzlichen Mindestleistungen, wenn das dem Vorbehalt unterliegende Leiden während der Vorbehaltsdauer zum Tod oder zur Arbeitsunfähigkeit führt, welche ihrerseits Todesfall- oder Invaliditätsleistungen hervorruft.
6. Der versicherten Person wird ein allfälliger Vorbehalt nach Vorliegen aller zum Entscheid notwendigen Dokumente für die Aufnahmeprüfung mitgeteilt.
7. Bei Verschweigen von vorbestehenden Gesundheitsbeeinträchtigungen (Anzeigepflichtverletzung) durch die versicherte Person oder bei Erteilung unwahrer Angaben anlässlich der Gesundheitsprüfung können die Todesfall- oder Invaliditätsleistungen innert 3 Monaten seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung durch die Stiftung bis auf die gesetzlichen Mindestleistungen herabgesetzt werden.

## **Art. 9 Beginn der Versicherung**

Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt. Sie erfolgt frühestens:

- a) für die Risiken Tod und Invalidität am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs
- b) für die Altersvorsorge am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

## **Art. 10 Ende der Versicherung**

1. Die Versicherung endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber oder mit dem Austritt aus dem Kreis der Versicherten, sofern kein Anspruch auf Alters-, Todesfall- oder Invaliditätsleistungen besteht.
2. Sinkt der Jahreslohn bei bestehendem Arbeitsverhältnis unter den BVG-Mindestlohn, ohne dass Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden, endet die Versicherung und es erfolgt ein Austritt aus der Stiftung.
3. Für die Risikoleistungen bleibt der Versicherte bis zum Eintritt in ein neues Vorsorgeverhältnis, längstens jedoch während eines Monats nach Beendigung der Versicherung, beitragsfrei versichert.

## **Art. 11 Freiwillige Weiterversicherung bei Entlassung nach Alter 58**

1. Versicherte Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahrs aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wird, können die Weiterführung der gesamten Vorsorge (Alterssparen und Risikoversicherung) oder nur der Risikoversicherung verlangen. Die Weiterversicherung muss schriftlich bis spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Geschäftsstelle angemeldet werden. Der Nachweis über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist von der versicherten Person zu erbringen.
2. Für die Weiterversicherung gilt grundsätzlich der im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versicherte Jahreslohn. Die versicherte Person kann jedoch einmalig einen tieferen als den bisherigen Jahreslohn versichern. Die Anpassung des versicherten Lohnes kann danach nicht mehr verändert werden.
3. Die versicherte Person hat sämtliche reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zu entrichten, ausser allfällige Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge gemäss Art. 57 Abs. 13.

Die Beiträge sind jeweils Ende des Monats fällig. Werden die Beiträge nach einmaliger Mahnung nicht innert 10 Arbeitstagen überwiesen, kündigt die Stiftung die Weiterversicherung auf den Zeitpunkt, bis zu dem die Beiträge bezahlt wurden.

4. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung wird die Austrittsleistung in dem Umfang an diese überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Falls mindestens ein Drittel der Austrittsleistung zurückbleibt, wird die Versicherung weitergeführt. Der im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versicherte Jahreslohn wird proportional zur übertragenen Austrittsleistung reduziert. Andernfalls gilt Abs. 6.
5. Die Weiterversicherung endet:
  - a) auf Begehren der versicherten Person (per Monatsende);
  - b) bei Eintritt eines Vorsorgefalls,;
  - c) bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden;
  - d) bei Beitragsausständen gemäss Abs. 3. mittels Kündigung durch die Stiftung;
  - e) spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

Nach Beendigung der Weiterversicherung wird in der Regel entweder die Alters- oder die Freizügigkeitsleistung fällig.

6. Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, müssen die Vorsorgeleistungen gemäss diesem Reglement in Rentenform bezogen, und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.
7. Der Einkauf von zusätzlichen Leistungen gemäss Art. 20 ist weiterhin möglich, auch wenn nur noch die Risikoversicherung weitergeführt wird.

#### **Art. 12 Unbezahlter Urlaub**

1. Gewährt der Arbeitgeber einer versicherten Person einen unbezahlten Urlaub, kann der Versicherte die Weiterführung der Versicherung für maximal sechs Monate beantragen, sofern das Arbeitsverhältnis während der Urlaubsdauer bestehen bleibt. Arbeitsvertragliche Dokumente müssen den Fall klar vor Beginn des Urlaubs regeln.
2. Der Versicherte hat die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge aufgrund des letzten versicherten Lohnes vollumfänglich zu übernehmen. Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung die gesamten Beiträge.
3. Der Versicherte kann auf Wunsch auch nur die Risikoversicherung für maximal sechs Monate weiterführen.
4. Verzichtet der Arbeitnehmer auf die Risikoversicherung (und fällt die Beitragszahlung somit aus) gilt die Bestimmung von Art. 10 2.

#### **Art. 13 Jahreslohn**

1. Der Jahreslohn entspricht grundsätzlich dem AHV-pflichtigen Lohn berechnet auf den Zeitraum eines ganzen Jahres, wobei Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen wie Vergütungen für Mehrarbeit und einmalige Zulagen nicht berücksichtigt werden.
2. Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Jahreslohn so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a des Obligationenrechts bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f des Obligationenrechts dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Jahreslohnes verlangen.
3. Bei Arbeitnehmern, die im Sinne der IV teilweise erwerbsunfähig sind, wird der Jahreslohn entsprechend dem Grad der verbleibenden Erwerbsfähigkeit festgelegt.
4. Der Arbeitgeber meldet der Stiftung zu Beginn des neuen Kalenderjahres und bei Eintritt eines neuen Arbeitnehmers die Jahreslöhne. Für fehlerhafte oder falsche Angaben haftet der Arbeitgeber.



#### **Art. 14 Koordinationsabzug**

1. Der Koordinationsabzug dient der Berücksichtigung der Leistungen von AHV und IV. Er entspricht dem BVG-Koordinationsabzug.
2. Für Teilzeit-Mitarbeitende wird der Koordinationsabzug anteilmässig entsprechend dem Beschäftigungsgrad festgesetzt.

#### **Art. 15 Versicherter Jahreslohn**

1. Der versicherte Jahreslohn entspricht dem Jahreslohn gemäss Art. 13 abzüglich des Koordinationsabzugs gemäss Art. 14 .
2. Der versicherte Jahreslohn entspricht im Minimum einem Achtel der maximalen AHV-Altersrente.
3. Der Stiftungsrat kann eine obere Begrenzung des versicherten Jahreslohnes festlegen. Eine solche ist den Versicherten in geeigneter Weise mitzuteilen.
4. Für die Berechnung der versicherten Invaliden- und Hinterlassenenleistungen wird auf den versicherten Jahreslohn, sowie das Reglement abgestellt, die beim Eintreten der ersten Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Beitragsbefreiung, Invalidität oder zum Tod geführt hat, massgebend waren. Steigt der Jahreslohn nach Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit, so ist diese Lohnveränderung nicht leistungswirksam.
5. Versicherte, deren Jahreslohn sich nach Vollendung des 58. Altersjahres um höchstens die Hälfte reduziert, können auf deren Verlangen die Vorsorge für den bisherigen versicherten Lohn weiterführen. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes kann höchstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter erfolgen, bei einer Teilpensionierung aber nur für den aktiven Teil, d.h. bezogen auf die reduzierte berufliche Tätigkeit.

Erfolgt während der Dauer der Weiterversicherung eine Lohnerhöhung, kann der bisherige versicherte Lohn nicht erhöht werden. Bei einem Teil-Altersrücktritt wird der bisherige versicherte Lohn entsprechend der verbleibenden Erwerbstätigkeit angepasst.

## II. FINANZIERUNG

### Art. 16 Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht für den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber beginnt mit der Aufnahme des Versicherten in die Stiftung.
2. Die Beitragspflicht endet mit dem Austritt, mit dem Beginn einer Alters- oder Invalidenrente oder am Ende des Sterbemonats, spätestens beim Altersrücktritt.
3. Bei Arbeitsunfähigkeit besteht nach einer Wartefrist von 3 Monaten Anspruch auf eine Befreiung der Beiträge. Die Höhe der Beitragsbefreiung richtet sich nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit und des versicherten Jahreslohnes bei Eintritt der erstmaligen Arbeitsunfähigkeit. Die Beitragsbefreiung endet mit Wegfall der Arbeitsunfähigkeit, mit dem Tod, spätestens aber bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.
4. Die Beiträge der Versicherten werden durch den Arbeitgeber in zwölf gleichen Monatsraten vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen. Bei Ein- und Austritten innerhalb eines Kalendermonats werden die Beiträge wie folgt erhoben.
  - Eintritt vor oder am 15. Kalendertag des Monats:  
Die Beiträge sind für den ganzen Eintrittsmonat geschuldet.
  - Eintritt ab dem 16. Kalendertag des Monats:  
Im Eintrittsmonat sind keine Beiträge geschuldet.
  - Austritt vor oder am 15. Kalendertag des Monats:  
Im Austrittsmonat sind keine Beiträge geschuldet.
  - Austritt ab dem 16. Kalendertag des Monats:  
Die Beiträge sind für den ganzen Austrittsmonat geschuldet.
5. Die Beiträge des Arbeitnehmers werden vom Arbeitgeber vom Lohn- oder Lohnersatz abgezogen und zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers der Stiftung überwiesen.
6. Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes sind von der Beitragsparität ausgenommen. Der Arbeitnehmer hat für diesen Teil die gesamten Arbeitnehmer- als auch Arbeitgeberbeiträge zu übernehmen. Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung die gesamten Beiträge.

### Art. 17 Höhe der Beiträge

1. Die Höhe der jährlichen Beiträge hängt vom erreichten Alter des Versicherten ab.
2. Die Höhe der Beiträge ist im Anhang I definiert. Zur Finanzierung der Altersgutschriften werden Sparbeiträge erhoben. Überdies werden Kostenbeiträge zur Deckung der Kosten für die Risikoprämie an den Rückversicherer inkl. Teuerungsanpassungen der laufenden Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die Beiträge an den Sicherheitsfonds und die Verwaltungskosten erhoben.
3. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer.
4. Der Kostenbeitrag ist periodisch zu überprüfen und wenn notwendig anzupassen.

### Art. 18 Beitragsreduktion oder –befreiung

1. Sind die Vorsorgezwecke gesichert und erfüllt und weist die Stiftung freie Mittel aus, kann der Stiftungsrat beschliessen, freie Mittel zur Beitragsreduktion oder –befreiung zu verwenden. Die freien Mittel werden nach den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26 ermittelt.
2. Werden freie Mittel zur Beitragsreduktion oder –befreiung verwendet, werden unter Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge bzw. des Grundsatzes der Gleichbehandlung auch die Rentnerinnen und Rentner an der Verteilung der freien Mittel berücksichtigt
3. Die freien Mittel für die Rentenbezüger sind für den Einkauf von Teuerungsanpassungen der laufenden Renten oder für einmalige Zulagen auf den laufenden Renten zu verwenden

4. Eine einseitige Entlastung des Arbeitgebers durch die Verwendung der freien Mittel für eine Beitragsreduktion oder –befreiung ist nicht zulässig. Die Beitragsreduktion oder –befreiung für die Versicherten ist mindestens gleich hoch wie diejenige des Arbeitgebers.
5. Die Fortschreibung der Freizügigkeitsleistungen ist so vorzunehmen, wie wenn keine vorübergehende Beitragsreduktion oder -befreiung stattfinden würde.
6. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich, ob und in welcher Höhe Beitragsreduktionen gewährt werden. Die Stiftung erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht den Beschluss.

#### **Art. 19 Eingebachte Freizügigkeitsleistungen**

1. Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und Vorsorgekapitalien von Freizügigkeits-einrichtungen sind in die Stiftung einzubringen und werden dem individuellen Altersguthaben des Versicherten gutgeschrieben. Die Beschränkung auf Grund der Einkaufsskala «Ordentliche Pensionierung» im Anhang II gelangt bei einzubringenden Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und bei Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen nicht zur Anwendung.
2. Der Versicherte hat die Überweisung der Freizügigkeitsleistung zu veranlassen. Er hat der Stiftung die bisherigen Freizügigkeitseinrichtungen sowie die Form des dort geführten Vorsorgeschatzes mit-zuteilen.
3. Die versicherte Person hat der Stiftung Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren.
4. Die Stiftung hält fest, wie hoch der obligatorische Anteil des Altersguthabens ist. Kann das obligato-rische Altersguthaben nicht ermittelt werden, so gilt als obligatorisches Altersguthaben der Betrag, den die versicherte Person nach den gesetzlichen Mindestvorschriften bis zum Zeitpunkt der Fest-legung maximal hätte erreichen können, höchstens aber das tatsächlich vorhandene Altersgutha-ben.
5. Die Stiftung kann die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis auf Rechnung der ver-sicherten Person einfordern.
6. Eingebachte Freizügigkeitsleistungen infolge Ehescheidung werden dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben in dem Ausmass gutgeschrieben, in dem sie beim verpflichteten geschiedenen Ehegatten belastet worden sind.

#### **Art. 20 Freiwillige Einkäufe**

1. Um seine Leistungen zu erhöhen, kann der Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften freiwillige Einkäufe in die Stiftung tätigen. Die Stiftung bestimmt die Einkaufslimite nach anerkannten Grundsätzen (siehe Einkaufstabelle «Ordentliche Pensionierung» im Anhang II).
2. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Stiftung zurückgezogen werden.
3. Wurden Vorbezüge für Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorge-nommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung. Versicherte, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters freiwillige Einkäufe leisten, soweit die Einkäufe zu-sammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal möglichen Einkäufe nicht überschreiten.
4. Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie in einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz versichert waren, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsor-geeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des versicherten Jahreslohnes nicht über-schreiten. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Versicherungsdauer wird für die Berechnung der Fünfjahresfrist berücksichtigt.
5. Die Übertragung von im Ausland erworbenen Vorsorgeansprüchen oder -guthaben nach Art. 60b Abs. 2 BVV2 an die Stiftung ist ausgeschlossen.
6. Für die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Einkaufsbestimmungen hat der Versicherte der Stif-tung vor dem Einkauf eine entsprechende schriftliche Erklärung und allenfalls die notwendigen Un-terlagen abzugeben (Guthaben Säule 3a, Guthaben in Freizügigkeitseinrichtungen).

7. Der Versicherte kann über den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen zusätzliche freiwillige Einkäufe tätigen, um Kürzungen der Altersleistung bei einem vorzeitigen Altersrücktritt ganz oder teilweise auszugleichen (siehe Einkaufstabelle «Vorzeitige Pensionierung» in Anhang II). Bei einer Verzögerung oder bei einem Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt darf das reglementarische Leistungsziel höchstens um 5 Prozent überschritten werden. Bei Überschreitung wird das Altersguthaben nicht mehr verzinst und es sind keine Sparbeiträge mehr zu leisten. Ist das reglementarische Leistungsziel beim Altersrücktritt immer noch um mehr als 5 Prozent überschritten, fällt der übersteigende Betrag der Stiftung zu.
8. Die Einkäufe für den vorzeitigen Altersrücktritt werden im Altersguthaben gesondert geführt. Das gesondert geführte Altersguthaben kann ganz oder teilweise ins ordentliche Altersguthaben übertragen werden, wenn aufgrund veränderter Rahmenbedingungen ein Einkauf gemäss Art. 20 1 wieder möglich ist. Bei Invalidität wird das gesondert geführte Altersguthaben ab Beginn der Zahlung einer vollen Invalidenrente der IV als Kapitalabfindung ausgerichtet. Ist der Versicherte verheiratet, ist die Kapitalabfindung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat und die Echtheit seiner Unterschrift amtlich beglaubigt wurde. Im Todesfall wird das gesondert geführte Altersguthaben als Todesfallkapital ausgerichtet.
9. Wird die Altersversicherung über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus weitergeführt, kann der Versicherte Einkäufe tätigen, sofern im Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters eine Einkaufsmöglichkeit bestanden hat und diese auch im Zeitpunkt des Einkaufs noch besteht.
10. Bei versicherten Personen, die bereits eine Altersleistung aus einer Vorsorge- oder Freizügigkeits-einrichtung beziehen oder bezogen haben und die in der Folge die Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen oder ihren Beschäftigungsgrad erhöhen, reduziert sich die mögliche Einlage um die bei der Pensionierung verrenteten oder bezogenen Sparguthaben inkl. Zinsen (Verzinsung mit BVG-Zinssatz).

## **Art. 21 Arbeitgeberbeitragsreserve**

Der Arbeitgeber kann durch freiwillige Zahlungen in der Stiftung eine Reserve äufnen, aus der er seine Beiträge bezahlen kann. Die Höhe der Arbeitgeberbeitragsreserve darf in der Regel den fünffachen Jahresbeitrag der Arbeitgeberbeiträge nicht überschreiten. Diese Arbeitgeberbeitragsreserve ist gesondert auszuweisen und im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen resp. der Praxis der Aufsichtsbehörden angemessen zu verzinsen. Sie kann mit der Zustimmung des Arbeitgebers auch für andere Stiftungszwecke verwendet werden. Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat jährlich festgesetzt. Im Falle einer Unterdeckung wird die Arbeitgeberbeitragsreserve nicht verzinst.

### III. LEISTUNGEN

#### Art. 22 Art der Leistungen

Die Stiftung gewährt folgende Leistungen:

- Altersrente Art. 25
- Alters-Kinderrente Art. 27
- Kapitalabfindung Art. 38 Abs. 2
- Invalidenrente Art. 29
- Invaliden-Kinderrente Art. 30
- Ehegattenrente Art. 33
- Lebenspartnerrente Art. 34
- Anspruch auf Hinterlassenenleistungen bei Scheidung Art. 35
- Waisenrente Art. 36
- Todesfallkapital Art. 37
- Freizügigkeitsleistung Art. 45

#### Art. 23 Auszahlung der Leistungen

1. Die Altersrenten und Renten an Hinterlassene von verstorbenen Altersrentnern werden in Jahresbeträgen festgesetzt und den Anspruchsberechtigten in der Regel in monatlichen Raten vorschüssig ausbezahlt.
2. Die Invaliden- und Hinterlassenenrenten von verstorbenen aktiven oder invaliden Versicherten werden in Jahresbeträgen festgesetzt und den Anspruchsberechtigten in der Regel in vierteljährlichen Raten vorschüssig ausbezahlt.
3. Der Anspruch auf die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten dauert bis zum Ende des Monats, in dem der Rentenbezüger stirbt oder in welchem er gemäss den Bestimmungen des Reglements seine Rentenberechtigung verliert.
4. Die Stiftung erfüllt ihre Verpflichtung durch Zahlung an ein auf den Namen der anspruchsberechtigten Person lautendes Bank- oder Postkonto in der Schweiz. Befindet sich der Wohnsitz einer anspruchsberechtigten Person in einen EU- oder EFTA Staat, so kann sie verlangen, dass die Auszahlung auf ein Bankkonto in dem EU- oder EFTA-Staat erfolgt, in welchem sie wohnhaft ist.

#### Art. 24 Altersgutschriften und Altersguthaben

1. Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften ist im Anhang I festgelegt.
2. Für jede versicherte Person, die der Altersversicherung unterstellt ist, wird ein individuelles Altersguthaben geführt.
3. Dem Altersguthaben werden gutgeschrieben:
  - a) die Altersgutschriften und Einkäufe samt Zinsen für die Zeit, während der der Versicherte der Vorsorgeeinrichtung angehört hat, aber längstens bis zum Erreichen des effektiven Rücktrittsalters;
  - b) die Austrittsleistungen samt Zinsen, die von den vorhergehenden Einrichtungen überwiesen und dem Versicherten gutgeschrieben worden sind.
  - c) die Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum samt Zinsen (nach Artikel 30d Absatz 6 BVG); diese werden dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben im gleichen Verhältnis zugeordnet, wie sie im Zeitpunkt des Vorbezugs dem Altersguthaben belastet worden waren;
  - d) die Beträge, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung (Artikel 22c Absatz 2 FZG) überwiesen und gutgeschrieben worden sind, samt Zinsen; diese werden dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben in dem Ausmass gutgeschrieben, in dem sie beim verpflichteten geschiedenen Ehegatten belastet worden sind
  - e) die Beträge, die im Rahmen eines Wiedereinkaufs nach der Scheidung (Artikel 22d Absatz 1 FZG) gutgeschrieben worden sind, samt Zinsen.

Die Summe dieser Grössen ergibt das Altersguthaben.

4. Das Altersguthaben vermindert sich namentlich um:
  - a) Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung
  - b) Auszahlungen infolge Vorsorgeausgleich bei Scheidung
  - c) Auflösung infolge Teil-Altersrücktritt

Alle Reduktionen werden anteilmässig dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben belastet.
5. Der Zins gemäss Art. 24 Abs. 3 wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende des Kalenderjahres dem Altersguthaben gutgeschrieben.
6. Wird eine Freizügigkeitsleistung eingebracht oder erfolgt eine Einlage, tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet der Versicherte während des Jahres aus dem Vorsorgeverhältnis aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.
7. Der Stiftungsrat legt die folgenden Zinssätze für die Verzinsung des reglementarischen Altersguthabens fest:
  - Mutationszins: Der Zinssatz, welcher während des Kalenderjahres ab 1. Januar Gültigkeit hat. Der Mutationszins wird bei allen unterjährigen Ereignissen (Auszahlungen infolge Scheidung, WEF, Austritten und Vorsorgefällen) angewendet.
  - Jahresendzins: Der Zinssatz für diejenigen Versicherten, die am 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres der Stiftung angehören. Der Jahresendzins gilt auch für Versicherte, die per 31. Dezember austreten oder pensioniert werden.
8. Das Altersguthaben eines Invaliden (mit Ausnahme von Art. 20 8) wird bis zum ordentlichen Rücktrittsalter weitergeführt. Als Basis für die Berechnung der Altersgutschriften dient der versicherte Jahreslohn der bei Eintritt der erstmaligen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert war.
9. Wird dem Versicherten eine Teilinvalidenrente zugesprochen, so teilt die Stiftung das Altersguthaben entsprechend auf. Sie behandelt den auf die Invalidität entfallenden Teil gemäss Abs. 8. Der andere Teil des Altersguthabens ist demjenigen einer arbeitsfähigen versicherten Person gleichgestellt.
10. Macht der Versicherte von einem Teil-Altersrücktritt Gebrauch, so teilt die Stiftung das Altersguthaben im Umfang der prozentualen Reduktion des versicherten Jahreslohns entsprechend auf. Der auf den Teil-Altersrücktritt entfallende Teil wird für die Finanzierung der Altersleistung verwendet. Der andere Teil des Altersguthabens wird bis zum effektiven Altersrücktritt weitergeführt.

## **Art. 25 Altersrücktritt, Altersrente**

1. Hat ein Versicherter das ordentliche Rücktrittsalter erreicht und ist das Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber beendet, so hat er Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.
2. Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten mit seinem Arbeitgeber ab dem vollendeten 58. Altersjahr aber vor dem ordentlichen Rücktrittsalter im Sinne dieses Reglements beendet und gibt der Versicherte die Erwerbstätigkeit definitiv auf, so hat er Anspruch auf eine lebenslängliche vorzeitige Altersrente. Führt er die Erwerbstätigkeit weiter oder ist er als arbeitslos gemeldet, kann er die Freizügigkeitsleistung beanspruchen.
3. Die Altersrente kann ganz oder teilweise als einmalige Kapitalabfindung gemäss Art. 38 bezogen werden.
4. Bleibt ein Versicherter im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus erwerbstätig, so kann die Altersversicherung auf Verlangen des Versicherten bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses weitergeführt werden. Die Weiterführung ist für max. fünf Jahre über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus möglich. Tritt beim Versicherten nach dem ordentlichen Rücktrittsalter eine Arbeitsunfähigkeit ein, wird ab Beginn des vierten Monats der Arbeitsunfähigkeit die Altersleistung fällig.

5. Die Höhe der Altersrente entspricht dem vorhandenen Altersguthaben im Zeitpunkt des effektiven Altersrücktritts, multipliziert mit dem vom Stiftungsrat festgelegten, dem effektiven Rücktrittsalter entsprechenden Umwandlungssatz. Die Umwandlungssätze sind im Anhang I aufgeführt.

#### **Art. 26 Teil-Altersrücktritt, Teil-Altersrente**

1. Nach Vollendung des 58. Altersjahres kann der Versicherte eine Teil-Altersrente beziehen, wenn sein Beschäftigungsgrad im Einverständnis mit dem Arbeitgeber um mindestens 20 Prozent der bisherigen vertraglichen Arbeitszeit herabgesetzt wird. Ein Teil-Altersrücktritt ist auch bei Weiterbeschäftigung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter möglich.
2. Der Teil-Altersrücktritt ist in maximal drei Schritten möglich. Macht der Versicherte von diesem Recht Gebrauch, wird eine Teil-Altersrente im Umfang der prozentualen Reduktion des versicherten Jahreslohns fällig. Der letzte Teil-Altersrücktritt führt zur vollständigen Pensionierung. Zudem wird die gesamte Altersrente fällig, wenn der Jahreslohn unter den Mindestlohn gemäss BVG fällt. Bei jedem Teil-Altersrücktritt kann sich der Versicherte die Altersrente als Kapitalabfindung auszahlen lassen.
3. Der Teil-Altersrentenbezüger bleibt bis zum vollständigen Altersrücktritt für den seiner verbleibenden Erwerbstätigkeit entsprechenden versicherten Jahreslohn beitragspflichtig. Im Umfang des Teil-Altersrücktritts kann kein Anspruch auf Invaliditätsleistungen entstehen.

#### **Art. 27 Alters-Kinderrente**

1. Altersrentenbezüger haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente. Die Höhe der Rente ist im Anhang I definiert.
2. Bei vorzeitigem Altersrücktritt besteht erst nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

#### **Art. 28 Invalidität**

Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die das effektive, maximal das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht haben und

- a) die im Sinne der IV mindestens zu 25 Prozent invalid sind und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert waren;
- b) die infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren;
- c) die als Minderjährige invalid wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren;

Bei Invalidität infolge eines Geburtsgebrechens gemäss lit. b oder einer Invaliditätsursache gemäss lit. c werden höchstens die BVG-Minimalleistungen entrichtet.

Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad. Bei teilweise Erwerbstätigen ermittelt die Stiftung den Invaliditätsgrad auf Basis der Feststellungen der IV selbst. Massgebend für die Leistungsbemessung ist die versicherte Erwerbstätigkeit beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat.

## **Art. 29 Invalidenrente**

1. Bei Leistungen infolge Invalidität beginnt die Leistungspflicht der Stiftung mit derjenigen der IV, frühestens aber nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung bzw. mit Erschöpfung allfälliger, vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanzierter Taggelder in der Höhe von mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes.
2. Die Höhe der ganzen jährlichen Invalidenrente ist im Anhang I definiert.
3. Ist der Versicherte teilweise invalid, so werden die für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen entsprechend dem in Bezug auf das versicherte Pensum ermittelten Invaliditätsgrad gewährt. Der Versicherte hat Anspruch auf:
  - eine ganze Invalidenrente, wenn er mindestens zu 70 % invalid ist;
  - die mit seinem Invaliditätsgrad multiplizierte ganze Invalidenrente, falls er zu mindestens 25 % und weniger als 70 % invalid ist.
4. Die Leistungspflicht endet, unter Vorbehalt von Art. 31, wenn der Invaliditätsgrad weniger als 25 Prozent beträgt bzw. beim Tod der versicherten Person, spätestens mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.
5. Jede Änderung des Grades der Invalidität muss der Stiftung unverzüglich gemeldet werden. Die Invalidenrente wird nachträglich erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens 5%-Punkte verändert. Zudem kann die Stiftung die Invalidenrente jederzeit ohne Bindung an den IV-Entscheid neu festlegen, falls sich der frühere Entscheid im Nachhinein als unrichtig herausstellen sollte.
6. Erhöht sich der Invaliditätsgrad nach dem Dienstaustritt aus der Stiftung aus gleicher Ursache, werden hierfür höchstens die BVG-Mindestleistungen erbracht.
7. Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch gegenüber der IV vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, kommt bei Änderungen des Invaliditätsgrads die per 1. Januar 2022 geänderte Rentenabstufung gemäss Art. 29 Abs. 3 nur zur Anwendung, wenn auch die IV die geänderte Rentenabstufung anwendet und ihre Rente anpasst. Die Stiftung lehnt sich an die IV an, soweit das Vorgehen der IV nicht offensichtlich unrichtig ist.

Die Führung des Sparkapitals gemäss Art. 24 Abs. 9 richtet sich dann ebenfalls nach der geänderten Rentenabstufung.

Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch gegenüber der IV vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, und die per 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, gilt das bisherige Recht.

## **Art. 30 Invaliden-Kinderrente**

1. Der Bezüger einer Invalidenrente hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.
2. Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente.
3. Die Invalidenkinderrente erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf die reglementarische Waisenrente wegfallen würde.
4. Die Höhe der vollen jährlichen Invaliden-Kinderrente ist im Anhang I definiert.

## **Art. 31 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV**

1. Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.
2. Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Artikel 32 IVG bezieht.



## Art. 32 Allgemeine Voraussetzungen zum Anspruch auf Hinterlassenenleistungen

Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nur, wenn der Verstorbene:

- a) zum Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, versichert war; oder
- b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war; oder
- c) als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war; oder
- d) von der Stiftung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

Bei Tod infolge eines Geburtsgebrechens gemäss lit. b oder einer Invaliditätsursache gemäss lit. c, werden höchstens die BVG-Minimalleistungen entrichtet.

## Art. 33 Ehegattenrente

1. Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente. Die Höhe der Rente ist im Anhang I definiert.
2. Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so wird die Ehegattenrente für jedes angebrochene oder ganze Jahr, welches die Altersdifferenz von 10 Jahren übersteigt um je 1 Prozent gekürzt. Die BVG-Mindestleistungen werden in jedem Fall gewährt.
3. Erfolgte die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres, so wird die Rente auf folgende Prozentsätze herabgesetzt:
  - Eheschliessung während des 66. Altersjahres: 80 %
  - Eheschliessung während des 67. Altersjahres: 60 %
  - Eheschliessung während des 68. Altersjahres: 40 %
  - Eheschliessung während des 69. Altersjahres: 20 %
  - Eheschliessung während des 70. Altersjahres oder später: 0 %.

Die BVG-Mindestleistungen werden in jedem Fall gewährt.

4. Die Kürzungsregeln werden kumulativ angewandt, wenn im Einzelfall mehrere Kürzungstatbestände erfüllt sind. Die BVG Mindestleistungen werden in jedem Fall gewährt.
5. Keine Ehegattenrente bzw. nur die BVG-Mindestleistung, wird ausbezahlt, wenn die Ehe nach Vollendung des 65. Altersjahres geschlossen wurde und die versicherte Person im Zeitpunkt der Eheschliessung an einer schweren Krankheit litt, die ihr bekannt sein musste, und die versicherte Person binnen zwei Jahren nach der Eheschliessung an dieser Krankheit stirbt.
6. Der Anspruch des überlebenden Ehegatten auf die Rente beginnt mit dem auf den Tod des Ehegatten folgenden Monats, frühestens aber nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten oder bei dessen Wiederverheiratung vor dem 45. Altersjahr. Heiratet der überlebende Ehegatte vor Vollendung des 45. Altersjahres wieder, erhält er eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten. Rentenzahlungen nach der Wiederverheiratung werden mit der Abfindung verrechnet. Nach Auszahlung der Abfindung endet jeder weitere Rentenanspruch. Der überlebende Ehegatte hat die Wiederverheiratung der Stiftung zu melden.
7. Stirbt ein Versicherter während der Weiterführung der Altersversicherung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter, wird eine Ehegattenrente in der Höhe von 60 Prozent der fiktiven Altersrente fällig, welche sich aus dem per Ende des Sterbemonats vorhandenen Altersguthaben und dem entsprechenden Umwandlungssatz ergibt.

## **Art. 34 Lebenspartnerrente**

1. Der Lebenspartner hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Der Versicherte sowie auch der Lebenspartner sind unverheiratet; und
  - es besteht zwischen dem Versicherten und dem Lebenspartner kein Ehehindernis infolge Verwandtschaft oder Stiefkindverhältnis im Sinne von Art. 95 ZGB ; und
  - der Versicherte hat mit dem Lebenspartner in den letzten fünf Jahren nachweisbar ununterbrochen bis zum Tod eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung geführt ; und
  - der Lebenspartner bezieht keine Hinterlassenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule oder der AHV bzw. hat auch keine Kapitalabfindung für solche Leistungen erhalten; und
  - der Versicherte hat zu Lebzeiten das von der Stiftung zur Verfügung gestellte Formular „Erklärung betreffend Unterstützungspflicht“ mit amtlich beglaubigter Unterschrift des Versicherten eingereicht, worin eine gegenseitige Unterstützungspflicht festgehalten ist;oder
  - der Lebenspartner muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen, die Anspruch auf Waisenrente gemäss diesem Reglement haben; und
  - der Lebenspartner bezieht keine Hinterlassenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule oder der AHV bzw. hat auch keine Kapitalabfindung für solche Leistungen erhalten.
2. Stirbt ein Altersrentner und hinterlässt er einen Lebenspartner, der die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 im Zeitpunkt des Altersrücktritts erfüllt hat, besteht nur Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn der Altersrentner nachweisbar ununterbrochen auch nach dem Altersrücktritt mit dem Lebenspartner eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung geführt hat. Dem gemeinsamen Haushalt gleichgestellt werden Aufenthalte in einem Alters- oder Pflegeheim.
3. Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht der Höhe der Rente an den überlebenden Ehegatten gemäss Art. 33 .
4. Der Anspruch des überlebenden Lebenspartners auf die Rente beginnt mit dem auf den Tod des versicherten Lebenspartners folgenden Monat, frühestens aber nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Lebenspartners, bei dessen Heirat oder Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft im Sinne der Bestimmungen dieses Reglements vor Vollendung des 45. Altersjahres. Bei Heirat oder bei Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft vor Vollendung des 45. Altersjahres wird eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet. Rentenzahlungen nach der Wiederverheiratung oder nach Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft werden mit der Abfindung verrechnet. Nach Auszahlung der Abfindung endet jeder weitere Rentenanspruch. Der überlebende Lebenspartner hat die Heirat oder den Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft der Stiftung zu melden.

## **Art. 35 Anspruch auf Hinterlassenenleistungen bei Scheidung**

1. Der geschiedene Ehegatte, der keinen Anspruch auf einen Rentenanteil nach Art. 124a ZGB bzw. nach Art. 26b Abs. 3 lit. c BVV2 hat, ist nach dem Tod seines früheren Ehegatten dem verwitweten Ehegatten im Umfang der BVG-Minimalleistungen gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.
2. Die Rente an den geschiedenen Ehegatten gemäss Art. 35.1 entspricht 60 Prozent der Invaliden- bzw. Altersrente gemäss BVG. Die Leistungen der Stiftung werden jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

## Art. 36 Waisenrente

1. Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf eine Waisenrente.
2. Pflege- und Stiefkinder sind den Kindern gleichgestellt, sofern die verstorbene versicherte Person für deren Unterhalt massgeblich aufgekommen ist. Der Anspruch entsteht nicht, wenn das Pflege- oder Stiefkind zum Zeitpunkt des Todes der Pflegeeltern bereits eine ordentliche Waisenrente nach Artikel 25 AHVG bezieht. Der Anspruch erlischt, wenn das Pflege- oder Stiefkind zu einem Elternteil zurückkehrt oder von diesem unterhalten wird.
3. Die Höhe der Waisenrente ist im Anhang I definiert.
4. Der Anspruch beginnt in dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Ablauf der Lohnfortzahlung und erlischt mit dem Tode des Waisen oder mit Vollendung des 18. Altersjahres des Waisen. Er besteht jedoch weiter,
  - a) solange das Kind in Ausbildung steht, ohne zugleich überwiegend berufstätig zu sein, höchstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.
  - b) solange das Kind zu mindestens 70 Prozent erwerbsunfähig ist, vorausgesetzt, dass die Erwerbsunfähigkeit aus den gleichen Gründen schon vor Erreichen des ordentlichen Ablaufs des Anspruchs auf Waisenrente bestand. In diesem Fall wird die Rente lebenslanglich oder bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit bezahlt.

## Art. 37 Todesfallkapital

1. Stirbt eine versicherte Person vor dem effektiven Altersrücktritt, spätestens aber vor dem ordentlichen Rücktrittsalter, wird ein Todesfallkapital fällig. Die Höhe des Todesfallkapitals ist im Anhang I definiert.
2. Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung:
  - a) der Ehegatte, bei dessen Fehlen
  - b) die Kinder, die Anspruch auf Waisenrente gemäss diesem Reglement haben, bei deren Fehlen
  - c) der Lebenspartner, sofern die Voraussetzungen für den Rentenanspruch gemäss Art. 30.1 erfüllt sind oder natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind und diese Unterstützungspflicht schriftlich vereinbart und der Stiftung bei Vorsorgebeginn bzw. Beginn der Unterstützungspflicht zur Kenntnis gebracht haben, bei dessen Fehlen
  - d) die Kinder der verstorbenen versicherten Person, welche keinen Anspruch auf Waisenrenten gemäss diesem Reglement haben, bei deren Fehlen die Eltern und bei deren Fehlen die Geschwister.

Der Versicherte kann die Aufteilung des Todesfallkapitals innerhalb der Anspruchsberechtigten gemäss lit. b) oder lit. c) oder lit. d) abändern.

Falls eine Person gemäss lit. c) existiert, darf der Versicherte die Personen gemäss lit. b) und lit. c) zusammenfassen.

Macht der Versicherte von diesen Möglichkeiten Gebrauch, so hat er das von der Stiftung zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden und seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen. Liegt im Zeitpunkt des Todes keine Erklärung vor, so wird das Todesfallkapital bei mehreren gleichrangigen Anspruchsberechtigten zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Im Übrigen ist die Rangordnung unabänderlich.

Fehlen anspruchsberechtigte Personen gemäss lit. a) bis lit. c), fällt das Todesfallkapital an die Stiftung.

## **Art. 38 Kapitalabfindung**

1. Die Stiftung kann anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente weniger als 6 Prozent, die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.
2. Der Versicherte kann sich anstelle der Altersrente das ganze Altersguthaben oder einen Teil davon als Kapitalabfindung auszahlen lassen, wenn er spätestens 6 Monate vor dem effektiven (Teil-) Altersrücktritt der Stiftung eine entsprechende Erklärung abgegeben hat. Nach Ablauf dieser Frist ist ein zuvor bereits eingereichtes Begehren um Auszahlung einer Kapitalabfindung nicht mehr wider-rufbar.
3. Der Versicherte, welcher die Frist von 6 Monaten nicht einhält, kann sich nur maximal ein Viertel seines Altersguthabens gemäss BVG als Kapitalabfindung auszahlen lassen.
4. Erfolgte die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber, dann muss die im Abs. 2 genannte Frist von 6 Monaten für die Bekanntgabe der Kapitalabfindung nicht eingehalten werden.
5. Ist die versicherte Person verheiratet, ist die Erklärung nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat und die Echtheit seiner Unterschrift amtlich beglaubigt wurde.
6. Kann der Versicherte die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Zivilgericht anrufen. Die Stiftung schuldet auf der Kapitalabfindung so lange keinen Zins, als die versicherte Person die Zustimmung des Ehepartners nicht beibringt.
7. Mit dem Bezug der ganzen Altersleistung als Kapitalabfindung erlöschen sämtliche Ansprüche und Anwartschaften an die Stiftung. Bei einem Teilbezug der Altersleistung werden die Altersrente und die mitversicherten übrigen Leistungen entsprechend gekürzt.
8. Stirbt die versicherte Person vor dem effektiven, spätestens aber vor dem ordentlichen Rücktrittsalter, so kann der überlebende Ehegatte/Lebenspartner anstelle der Ehegatten-/Lebenspartnerrente eine Kapitalabfindung verlangen. Die Kapitalabfindung der Ehegatten-/Lebenspartnerrente wird um 3% für jedes angebrochene und ganze Jahr gekürzt, um welches der überlebende Ehegatte/Lebenspartner jünger als 45 Jahre ist. Die Höhe der Kapitalabfindung beläuft sich auf mindestens vier Jahresrenten.

Stirbt die versicherte Person nach dem ordentlichen Rücktrittsalter aber vor dem effektiven Altersrücktritt, kann anstelle der Ehegatten-/Lebenspartnerrente das vorhandene Altersguthaben als Kapitalabfindung bezogen werden. Werden Waisenrenten fällig, vermindert sich die Kapitalabfindung um das benötigte Deckungskapital für die Finanzierung der Waisenrenten.

## **Art. 39 Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden**

Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

## **Art. 40 Überentschädigung und Koordination mit anderen Sozialversicherungen**

Die Stiftung kürzt Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen, soweit diese zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Bruttojahreslohns nach AHVG der versicherten Person übersteigen.

## **Art. 41 Kürzung vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters**

Die Stiftung rechnet bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters und von Hinterlassenenleistungen folgende Leistungen und Einkünfte an:

- a) Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet;
- b) Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;

- c) Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
- d) wenn die versicherte Person Invalidenleistungen bezieht: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.

Folgende Leistungen und Einkünfte dürfen nicht angerechnet werden:

- a) Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
- b) Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Invalidenversicherung erzielt wird.

Die Hinterlassenenleistungen an die Witwe oder den Witwer und an die Waisen werden zusammen gerechnet. Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem gesamten Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, das die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis mutmasslich erzielen würde.

#### **Art. 42 Kürzung nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters**

Die Altersrente, die mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters eine Invalidenrente ablöst, wird in gleicher Weise wie die bisherige Invalidenrente gekürzt, wenn diese Altersrente zusammentrifft mit:

- a) Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG);
- b) Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG); oder
- c) vergleichbaren ausländischen Leistungen.

Insbesondere muss die Stiftung Leistungskürzungen bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters nach Artikel 20 Absätze 2ter und 2quater UVG und Artikel 47 Absatz 1 MVG nicht ausgleichen.

Die gekürzten Leistungen der Stiftung dürfen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die ungekürzten Leistungen nach den Artikeln 24 und 25 BVG.

Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so muss die Stiftung die Kürzung ihrer Leistung um den nicht ausgeglichenen Betrag reduzieren.

Wird bei einer Scheidung eine Altersrente, welche mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters eine Invalidenrente ablöst, geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Altersrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

#### **Art. 43 Gemeinsame Bestimmungen zu den Kürzungsregelungen**

Die leistungsberechtigte Person muss der Stiftung über alle anrechenbaren Leistungen und Einkünfte Auskunft geben.

Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 und Art. 39 UVG, Art. 65 oder Art. 66 MVG vorgenommen haben.

Bei Zusammentreffen mehrerer Schadenursachen werden reglementarische Leistungen anteilmässig ermittelt.

Kapitalleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung in gleichwertige theoretische Renten umgerechnet.

Hat die Stiftung im Hinblick auf eine Rente der IV Vorschussleistungen erbracht, kann die Stiftung verlangen, dass die Nachzahlung der IV bis zur Höhe ihrer Vorschussleistungen verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Die Stiftung hat ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Rentenanmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen. Die

anspruchsberechtigte Person hat der Stiftung die Rentenanmeldung unverzüglich mitzuteilen bzw. die Verfügung der IV-Stelle unaufgefordert und verzugslos bekanntzugeben.

Ferner stellt die Stiftung ihre Invalidenleistungen vorsorglich ein, wenn die IV-Stelle dies gestützt auf Art. 52a ATSG tut.

#### **Art. 44 Sonstige Bestimmungen zu den Leistungen**

1. Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter gemäss diesem Reglement ein. Im überobligatorischen Teil sind die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen an die Stiftung abzutreten.
2. Begründet ein Versicherungsfall einen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen, bestehen aber Zweifel darüber, welche Sozialversicherung die Leistungen zu erbringen hat, so kann die berechtigte Person Vorleistung verlangen. Die Stiftung ist vorleistungspflichtig für Renten, deren Übernahme durch die Unfall- beziehungsweise Militärversicherung oder die Stiftung umstritten ist. Wird der Fall von einem anderen Träger übernommen, so hat dieser die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.
3. Sind Leistungen im Invaliditäts- oder Todesfall zu gewähren, so ist eine allenfalls bereits ausgerichtete Freizügigkeitsleistung zurückzuerstatten. Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen entsprechend gekürzt.
4. Zu Unrecht bezogene Leistungen sind der Stiftung zurückzuerstatten, insbesondere bei Verletzung der Auskunft- und Meldepflichten (Art. 51 ). Die Stiftung kann diese mit noch vorhandenen Leistungsansprüchen verrechnen.

#### **Art. 45 Freizügigkeitsleistung**

1. Verlässt die versicherte Person die Stiftung bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung. Die Austrittsleistung wird gemäss Artikel 15 FZG (Beitragsprimat) berechnet.
2. Die versicherte Person kann auch dann eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Stiftung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen Rücktrittsalter verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.
3. Versicherte, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, haben am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 31 Anspruch auf die Austrittsleistung.
4. Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Stiftung. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst.
5. Hat die Stiftung die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten, so überweist sie die fällige Austrittsleistung innert 30 Tagen. Überweist die Stiftung die Austrittsleistung nach Ablauf dieser Frist, so hat sie ab Ende dieser Frist einen Verzugszins zu bezahlen, der ein Prozent über dem BVG-Mindestzinssatz liegt.
6. Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten der drei nachfolgenden Beträge, Stand bei Austritt aus der Stiftung:
  - Altersguthaben;
  - Mindestbetrag;
  - Altersguthaben nach BVG.

##### **Altersguthaben**

Bei Austritt aus der Stiftung hat die versicherte Person Anspruch auf das Altersguthaben.

##### **Mindestbetrag**

Bei Austritt aus der Stiftung hat die versicherte Person zumindest Anspruch auf die von ihr eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe samt Zinsen, sowie auf die von ihr, während der Beitragsdauer ab Alter 25 geleisteten verzinsten Sparbeiträge, samt einem Zuschlag von 4 % pro

Altersjahr ab dem Alter 20, höchstens aber von 100 % auf diesen verzinsten Sparbeiträgen. Ab 1. Januar nach Erreichen des 20. Altersjahres beträgt der Zuschlag für das ganze 21. Altersjahr 4 %. An jedem folgenden 1. Januar erhöht sich dieser Zuschlag um weitere 4 % und erreicht am 1. Januar des 45. Altersjahres 100 %. Für die Berechnung der Zinsen auf den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, Einkäufen und Sparbeiträgen wird auf den BVG-Mindestzinssatz abgestellt. Während der Dauer einer Unterdeckung kann dieser Zinssatz auf den Zinssatz reduziert werden, der für die Verzinsung der Altersguthaben zur Anwendung gelangt. Vorbezüge infolge WEF und Scheidung führen zu einer entsprechenden Kürzung des Mindestbetrages.

Bei der Berechnung des Mindestbetrages werden demnach folgende Beiträge nicht mitberücksichtigt:

- Beiträge zur Finanzierung der Invalidenleistungen bis zum Altersrücktritt;
- Beiträge zur Finanzierung der Todesfalleleistungen, die vor dem Altersrücktritt entstehen;
- Beiträge zur Finanzierung der Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung;
- Beiträge zur Finanzierung der Mindestleistungen für Vorsorgefälle während der Übergangszeit;
- Beiträge für Verwaltungskosten;
- Beiträge für Kosten des Sicherheitsfonds;
- Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung.

### **Altersguthaben nach BVG**

Bei Austritt aus der Stiftung wird die obligatorische Vorsorge gewährleistet, indem der versicherten Person mindestens das Altersguthaben nach BVG mitgegeben wird.

## **Art. 46 Verwendung der Freizügigkeitsleistung**

1. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ein, überweist die Stiftung die Austrittsleistung der neuen Vorsorgeeinrichtung. Dazu hat der Versicherte der Stiftung den Namen der neuen Vorsorgeeinrichtung, die Adresse und die Zahlungsverbindung zu melden.
2. Tritt die versicherte Person in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat sie der Stiftung mitzuteilen, in welcher anderen zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will.
3. Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die Stiftung frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zinsen in der Höhe des BVG-Mindestzinses der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.
4. Die austretende Person kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn
  - sie die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt. Davon ausgenommen ist der BVG-Anteil der Freizügigkeitsleistung, sofern sich der Austretende in einem EU- oder EFTA-Land niederlässt und dort einer gesetzlichen Versicherung gegen Alter, Tod und Invalidität unterstellt ist.
  - sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
  - die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.
5. An verheiratete Versicherte erfolgt die Barauszahlung nur, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt und die Echtheit seiner Unterschrift ab einem Betrag von CHF 5'000 amtlich beglaubigt wurde.
6. An unverheiratete Versicherte erfolgt die Barauszahlung nur, wenn der Zivilstand anhand amtlicher Dokumente belegt wurde.

## IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### Art. 47 Abtretung, Verpfändung, Verrechnung

1. Der Leistungsanspruch aus der Stiftung kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (Art. 48).
2. Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Stiftung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

### Art. 48 Wohneigentumsförderung

1. Der Versicherte kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter einen Betrag bis zur Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Er kann diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen auch für denselben Zweck verpfänden.
2. Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs, bzw. den höheren der beiden Beträge beziehen bzw. verpfänden.
3. Der Vorbezug oder die Verpfändung ist nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.
4. Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
5. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.
6. Zur Sicherstellung des Vorsorgezwecks beantragt die Stiftung bei einem Vorbezug beim Grundbuchamt die Anmerkung einer Veräusserungsbeschränkung.
7. Beim Vorbezug wird sowohl das Altersguthaben um den vorbezogenen Betrag reduziert. Das Altersguthaben gemäss BVG wird anteilmässig gekürzt. Die mit dem Altersguthaben verbundenen versicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt. Zur Deckung der durch den Vorbezug gekürzten Leistungen wird auf Wunsch des Versicherten eine Zusatzrisikoversicherung vermittelt. Die Prämie für die Zusatzrisikoversicherung ist vom Versicherten zu tragen.
8. Macht ein Versicherter von der Möglichkeit eines Vorbezugs oder einer Verpfändung Gebrauch, so hat er der Stiftung ein schriftliches Gesuch sowie die Vertragsdokumente betreffend des Verwendungszweckes einzureichen.
9. Sämtliche Kosten von Dritten wie z.B. Gebühren der Grundbucheintragung sind vom Versicherten zu tragen.
10. Die Stiftung zahlt den Vorbezug spätestens nach 6 Monaten aus, nachdem der Versicherte den Anspruch geltend gemacht hat. Bei Unterdeckung kann der Stiftungsrat den Vorbezug, welcher der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, einschränken (Art. 57 Abs. 6).
11. Der bezogene Betrag muss vom Versicherten oder von seinen Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn:
  - das Wohneigentum veräussert wird;
  - Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen;
  - beim Tod eines Versicherten keine Vorsorgeleistungen fällig werden.
12. Die Rückzahlung ist zulässig bis:
  - zum Entstehen des Anspruchs auf die ordentliche Altersleistung;
  - zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles;
  - zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.



## Art. 49 Ehescheidung

1. Bei Ehescheidung werden die Austrittsleistung und Rentenanteile nach den Art. 122 – 124e ZGB geteilt. Das Gericht bestimmt, welcher Teil des während der Dauer der Ehe erworbenen Altersguthabens bzw. einer laufenden Rente an welche Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des anderen Ehegatten zu übertragen ist.
2. Die zu übertragende Austrittsleistung wird im Verhältnis des obligatorischen zum überobligatorischen Altersguthaben belastet. Für die Übertragung einer lebenslangen Rente nach Art. 124a ZGB gilt dies sinngemäss. Die Vorsorgeleistungen und die entsprechenden Anwartschaften werden entsprechend gekürzt, sofern diese von der Höhe des Altersguthabens abhängig sind.
3. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, sich im Umfang des übertragenen Altersguthabens wieder einzukaufen. Freiwillige Einkäufe gemäss Art. 20 werden prioritär für diesen Wiedereinkauf verwendet. Der übertragene Teil der hypothetischen Austrittsleistung eines Bezügers einer Invalidenrente kann nicht wieder eingekauft werden.

Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung nach Art. 22c Abs. 1 FZG dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben zugeordnet.

4. Hat ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rücktrittsalter erreicht und den Bezug der Altersleistung aufgeschoben, so ist sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Altersguthaben wie eine Austrittsleistung zu teilen.
5. Tritt beim verpflichteten Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so kürzt die Stiftung den nach Art. 123 ZGB zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird vorbehältlich einer im Scheidungsurteil anderslautenden Anordnung je hälftig auf die beiden Ehegatten geteilt.
6. Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Invalidenrente und erreicht er während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rücktrittsalter, so kürzt die Stiftung die Austrittsleistung nach Art. 124 Abs. 1 ZGB und die Rente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird vorbehältlich einer im Scheidungsurteil anderslautenden Anordnung je hälftig auf die beiden Ehegatten geteilt.
7. Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil bei einem Bezüger einer Invalidenrente, der das Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat, ein Teil seiner hypothetischen Austrittsleistung auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird die Invalidenrente um denjenigen Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausgefallen wäre, wenn ihrer Berechnung das um den zu übertragenden Betrag gekürzte Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Keine Kürzung erfolgt, wenn die Höhe des Altersguthabens für die Berechnung der Höhe der Invalidenrente keine Bemessungsgrundlage darstellt.
8. Die hypothetische Austrittsleistung eines Bezügers einer lebenslänglich auszurichtenden Invalidenrente bestimmt sich als denjenigen Betrag, auf den bei Reaktivierung Anspruch bestehen würde.
9. Die hypothetische Austrittsleistung eines Bezügers einer Invalidenrente, dessen Rente infolge Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist, kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten keine Kürzung erfahren würde.
10. Wird gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil einer laufenden Alters- oder Invalidenrente dem geschiedenen Ehegatten zugesprochen, richtet die Stiftung für diesen eine lebenslange Rente gemäss Art. 124a ZGB aus. Die laufende Alters- oder Invalidenrente wird lebenslänglich um den zugesprochenen Rentenanteil gekürzt. Allfällige Hinterlassenenleistungen berechnen sich nach Massgabe der reduzierten Rente. Allfällige Alters-Kinderrenten werden in unveränderter Höhe ausgerichtet.

Der zugesprochene Rentenanteil wird gemäss der Formel im Anhang der FZV im Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird, in eine lebenslange Rente umgerechnet.

Sie wird erstmals in demjenigen Monat ausgerichtet, welcher dem für ihre Berechnung massgebenden Monat nachfolgt.

11. Der Anspruch auf die lebenslange Rente erlischt mit dem Tod des berechtigten geschiedenen Ehegatten. Die lebenslange Rente nach Art. 124a ZGB begründet keinen Anspruch auf weitere Leistungen.
12. Bezieht der berechtigte geschiedene Ehegatte eine ganze Invalidenrente oder hat er das 58. Altersjahr vollendet, kann er die direkte Auszahlung der lebenslangen Rente nach Art. 124a ZGB verlangen. Hat er das AHV-Referenzalter erreicht, wird die Rente direkt ausgerichtet.
13. Hat der berechtigte geschiedene Ehegatte das AHV-Referenzalter noch nicht erreicht und wird die lebenslange Rente nach Art. 124a ZGB nicht direkt ausbezahlt, werden die Renten jährlich in einem Betrag bis zum 15. Dezember in die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen. Der Jahresbetrag erhöht sich um den geltenden halben Mutationszins gemäss Art. 24 Abs. 7. Wurde der Stiftung keine Meldung gemacht oder nimmt die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung den zu überweisenden Betrag nicht mehr entgegen, erfolgt frühestens nach 6 Monaten eine Überweisung an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Vorbehalten bleibt eine Auszahlung nach Abs. 12.

Der berechtigte geschiedene Ehegatte kann in diesem Fall schriftlich anstelle der lebenslangen Rente eine Kapitalauszahlung beantragen. Die Höhe des zu überweisenden Kapitals berechnet sich nach den von der Stiftung angewandten versicherungstechnischen Grundlagen, die im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils massgebend gewesen sind. Die Übertragung einer lebenslangen Rente in Kapitalform erfolgt nur nach Abschluss einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung zwischen dem berechtigten geschiedenen Ehegatten und der Stiftung. Mit der Übertragung der Rente in Kapitalform erlöschen sämtliche Ansprüche des berechtigten geschiedenen Ehegatten gegenüber der Stiftung.

#### **Art. 50 Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung**

1. Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG-Minimum werden nach den gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen des Bundesrates der Teuerungsentwicklung angepasst.
2. Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die nicht nach Abs. 1 der Preisentwicklung angepasst werden müssen, sowie die Altersrenten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden und erläutert seinen Entscheid in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht.

#### **Art. 51 Auskunfts- und besondere Pflichten der Versicherten, Rentner und anspruchsberechtigten Hinterlassenen**

1. Versicherte Personen haben eine Mitwirkungspflicht der Vorsorgeeinrichtung und deren Versicherer gegenüber. So haben sie insbesondere bei einem eventuellen Anspruch auf Beitragsbefreiung oder anderer Leistungen der Stiftung aktiv an der Ermittlung und der Minderung eines allfälligen Anspruchs mitzuwirken.

Dies beinhaltet zum Beispiel, dass die versicherte Person:

- der Stiftung Einsicht in die Akten der beteiligten Sozial- und Privatversicherer (zum Beispiel private Krankentaggeldversicherer und Unfallversicherer, Versicherer des haftpflichtigen Dritten) zu gewähren hat,
- sich allfälligen ärztlichen oder anderweitigen Untersuchungen zu unterziehen hat, sofern dies von Seiten des beratenden Arztes der Stiftung oder ihres Versicherers als notwendig erachtet wird,
- an allen Massnahmen der Wiedereingliederung aktiv teilzunehmen hat.

Bei einer Weigerung kann die Stiftung die Leistungen auf die gesetzlichen Mindestleistungen beschränken oder, sofern die Ermittlung des Anspruches verunmöglicht wird, verweigern.

Die Akteneinsicht kann von Versicherten auf Ereignisse beschränkt werden, welche in einem Zusammenhang mit dem aktuellen Ereignis sein könnten. Dies betrifft insbesondere auch Gesundheitsschädigungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, welche aktuell oder in der Vergangenheit bestanden haben.

2. Die Versicherten, die Rentenbezüger und deren anspruchsberechtigten Hinterlassenen haben der Stiftung Änderungen der Wohnadresse, des Zivilstandes oder der Familienverhältnisse wie Eheschliessung, Scheidung, Auflösung der Lebenspartnerschaft, Tod des Ehegatten oder eines Kindes zu melden. Die Stiftung kann verlangen, dass ein amtlicher Nachweis vorgelegt wird.
3. Bezüger von Invaliden- und Hinterlassenenrenten müssen der Stiftung alle anrechenbaren Einkünfte melden. Rentenbezüger haben auf Verlangen der Stiftung auf eigene Kosten einen Lebens- oder Zivilstandsnachweis beizubringen.
4. Bezüger einer Kinder- oder Waisenrente haben der Stiftung nach Erreichen des 18. Altersjahres des Kindes der Stiftung jährlich zu Beginn des Schul- bzw. des Studienjahres zur Bestätigung ihres Anspruchs auf die Rente unaufgefordert einen Ausbildungsnachweis einzureichen.
5. Die Versicherten, die Rentenbezüger und ihre anspruchsberechtigten Hinterlassenen sind verpflichtet, ihre Ansprüche bei der AHV/IV, der Unfall- und der Militärversicherung sowie bei ausländischen Sozialversicherungen geltend zu machen und der Stiftung hierüber Auskunft zu erteilen.
6. Versicherte, die über mehrere Vorsorgeverhältnisse verfügen und deren Summe ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die Begrenzung gemäss Art. 79c BVG übersteigt, müssen die Stiftung über die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
7. Die Versicherten haben der Stiftung Einsicht in die Abrechnung über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren und die im Zusammenhang mit dem Vollzug des FZG und des WEF notwendigen Unterlagen zu beschaffen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
8. Falls für die Erbringung einer Leistung die Unterschrift des Ehegatten erforderlich ist, kann die Stiftung auf Kosten der versicherten Person eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift verlangen.
9. Im Falle der Ehescheidung gibt die Stiftung auf Verlangen der versicherten Person oder dem Gericht Auskunft gemäss Art. 24 Abs. 3 FZG und Art. 19k FZV.
10. Die Stiftung lehnt jede Haftung für nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgeannten Pflichten für den Versicherten oder seine Hinterlassenen ergeben können.
11. Die Stiftung kann die Beschaffung und Verwendung der notwendigen Informationen an ihren Versicherer zur Prüfung der Aufnahme in die Stiftung und zur Bestimmung eines allfälligen Leistungsanspruchs delegieren. Der Versicherer kann bei Bedarf die Informationen an seinen Rückversicherer weiterleiten.

Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird jederzeit gewährleistet.

#### **Art. 52 Auskunfts- und Meldepflicht des Arbeitgebers**

1. Der Arbeitgeber hat der Stiftung die versicherungspflichtigen Arbeitnehmer zu melden und ihr alle Angaben zu machen, die zur Führung der Altersguthaben und zur Berechnung der Beiträge und der Leistungen erforderlich sind. Er muss zudem auch allen weiteren gesetzlichen Informationspflichten nachkommen, insbesondere denen nach dem FZG (Zivilstandsänderungen).
2. Verletzt der Arbeitgeber diese Auskunfts- und Meldepflicht, so haftet er für die Folgen.

#### **Art. 53 Information der Versicherten und Rentner**

1. Die Stiftung hat die versicherten Personen gemäss den gesetzlichen Vorgaben insbesondere über den versicherten Lohn, die versicherten Leistungen, die Beiträge, die Altersguthaben, die Organisation der Stiftung und die Mitglieder des Stiftungsrates zu informieren.
2. Bei der erstmaligen Fälligkeit einer Leistung sowie bei jeder Veränderung der ausgerichteten Renten wird dem Anspruchsberechtigten der jeweilige Anspruch schriftlich mitgeteilt.
3. Auf Anfrage hin sind den Versicherten die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen. Ebenso sind die versicherten Personen auf Anfrage hin über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad zu informieren.
4. Die Stiftung teilt dem Versicherten auf Wunsch den für die Wohneigentumsförderung zur Verfügung stehenden Betrag und die mit der Inanspruchnahme der Wohneigentumsförderung verbundenen

Leistungskürzungen mit. Die Stiftung erlässt bezüglich Wohneigentumsförderung ein Merkblatt, welches an interessierte Versicherte abgegeben wird.

5. Heiratet der Versicherte, so teilt ihm die Stiftung auf diesen Zeitpunkt seine Freizügigkeitsleistung mit.

#### **Art. 54 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen**

Zu Unrecht bezogene Leistungen sind der Stiftung zurückzuerstatten, insbesondere bei Verletzung der Auskunftspflicht und Meldepflichten (Art. 51 ). Die Stiftung kann diese mit noch vorhandenen Leistungsansprüchen verrechnen.

#### **Art. 55 Schweigepflicht**

Alle Personen, die an der Durchführung der beruflichen Vorsorge der Stiftung beteiligt sind, unterliegen insbesondere hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Destinatäre und der Arbeitgeber der Schweigepflicht. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für die Stiftung vollumfänglich weiter.

#### **Art. 56 Bearbeiten von Personendaten**

1. Die Stiftung ist befugt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie zur Erfüllung der ihr gemäss diesem Reglement und Bundesrecht übertragenen Aufgaben benötigt. Sie beschafft die dafür notwendigen Personendaten bei der versicherten Person, dem Arbeitgeber und bei weiteren Stellen (z.B. andere Sozialversicherungen). Mit der Aufnahme in die Stiftung erklärt sich der Versicherte einverstanden, dass diese Daten für die Durchführung der Vorsorge bearbeitet werden.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Stiftung darüber hinaus berechtigt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die insbesondere die Beurteilung der Gesundheit, der Schwere des physischen oder psychischen Leidens, der Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Situation des Versicherten erlauben.

## Art. 57 Unterdeckung

1. Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für die berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital inklusive notwendiger technischer Rückstellungen nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist.
2. Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung und damit eine zeitlich begrenzte Abweichung vom Grundsatz der jederzeitigen Sicherheit ist gesetzlich nur zulässig, wenn:
  - sichergestellt ist, dass die Leistungen im Rahmen dieses Reglements bei Fälligkeit erbracht werden können; und
  - die Stiftung Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.
3. Bei Unterdeckung muss die Stiftung die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentenbezüger über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen informieren. Die Meldung an die Aufsichtsbehörde muss spätestens dann erfolgen, wenn die Unterdeckung aufgrund der Jahresrechnung ausgewiesen ist.
4. Die Stiftung muss die Unterdeckung selbst beheben. Der Sicherheitsfonds tritt erst dafür ein, wenn die Stiftung zahlungsunfähig ist. Im Falle einer Unterdeckung analysiert der Stiftungsrat die Situation der Stiftung, wobei insbesondere die Vermögens- und Verpflichtungsstrukturen und die zu erwartenden Bestandesentwicklungen der aktiven versicherten Personen und der Rentenbezüger zu berücksichtigen sind. Bei dieser Analyse stützt sich der Stiftungsrat vor allem auf die Berichte des Experten für berufliche Vorsorge, der Revisionsstelle und der Vermögensverwalter ab. Die zu treffenden Massnahmen müssen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein. Sie müssen zudem geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.
5. Ergibt die Analyse, dass neben den Vermögensverlusten auch eine ungenügende Finanzierungsgrundlage die finanzielle Lage belastet haben und/oder belasten würden, ist als erstes eine Anpassung der Finanzierung beziehungsweise der Leistungsseite zu prüfen und allenfalls vorzunehmen. Eine ungenügende Finanzierungsgrundlage kann beispielsweise die Annahme einer zu optimistischen Sollrendite sein, ein Risikobeitrag, welcher den Risikoverlauf nur ungenügend deckt oder Verwaltungskosten, die nicht durch Beiträge finanziert sind.
6. Die Stiftung kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Die Einschränkung oder Verweigerung der Auszahlung ist nur für die Dauer der Unterdeckung möglich. Die Stiftung muss die versicherte Person, welcher die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme informieren.
7. Im Falle einer Unterdeckung kann der Arbeitgeber Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Diese Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden. Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve zu überführen. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich.
8. Übersteigen die ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven nach der Übertragung der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht den fünffachen Jahresbeitrag des Arbeitgebers, ist der Mehrbetrag laufend mit den Beitragsforderungen oder anderen Forderungen der Stiftung gegenüber dem Arbeitgeber zu verrechnen. Freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers sind ebenfalls diesen Reserven zu entnehmen, bis der erwähnte Grenzbetrag erreicht ist.
9. Als Sanierungsmassnahme kann die Stiftung im Fall einer Unterdeckung auf dem gesamten Altersguthaben eine Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip durchführen. Im Falle einer Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip sind die versicherten Personen und die Aufsichtsbehörde zu informieren.
10. Der Zinssatz zur Berechnung des Mindestbetrages im Freizügigkeitsfall (Art. 17f FZG) kann während der Dauer einer Unterdeckung auf den Zinssatz reduziert werden mit welchem das Altersguthaben verzinst wird.

11. Der Stiftungsrat kann im Falle einer Minder- oder Nullverzinsung den Zinssatz für das abgelaufene Jahr erst nach Kenntnis des Jahresergebnisses festlegen.
12. Der Stiftungsrat kann die künftigen Ansprüche (sogenannte Anwartschaften) der versicherten Personen auf überobligatorische Leistungen generell oder vorübergehend kürzen. Zu beachten sind das Verbot der Rückwirkung und der Schutz allfälliger wohlerworbener Rechte der Destinatäre.
13. Sofern vorstehende Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Stiftung während der Dauer der Unterdeckung
  - vom Arbeitgeber und Arbeitnehmern Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung erheben; der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge seiner Arbeitnehmer;
  - von Rentnerinnen und Rentnern einen Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Die Erhebung dieses Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet.
14. Die BVG-Alterskonten sind mit dem Mindestzinssatz nach Artikel 15 BVG zu verzinsen. Sofern sich die vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen, kann die Stiftung den Mindestzinssatz nach BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozent betragen.

## V. ORGANISATION

### Art. 58 Stiftungsrat

1. Leitendes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus sechs Mitgliedern. Davon wählen der Arbeitgeber und die Arbeitnehmer je die Hälfte der Mitglieder. Die Vertreter der Arbeitnehmer müssen Versicherte der Stiftung sein.
2. Die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer erfolgt durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen aller versicherten Personen. Als Arbeitnehmer gelten Angestellte bis und mit dem Rang eines Prokuristen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Vertreter der Arbeitgeber werden durch den Stiftungsratsausschuss der Stiftung Züriwerk eingesetzt.
3. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten. Dieser muss nicht abwechselungsweise ein Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter sein.
4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates und des Präsidenten beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Vertreter der Versicherten vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, so rückt der nächstplatzierte Kandidat aus der letzten Stiftungsratswahl als gewähltes Mitglied nach. Er tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.
6. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit wird der umstrittene Punkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen. Kann keine Stimmenmehrheit erzielt werden, entscheidet ein zu bestimmender neutraler Schiedsrichter.
7. Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen.
8. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern solche einstimmig gefasst werden.
9. Die Stiftung hat die Erst- und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter im obersten paritätischen Organ auf eine Weise zu gewährleisten, dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

### Art. 59 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.
2. Er nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:
  - Festlegung des Finanzierungssystems;
  - Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
  - Erlass und Änderung von Reglementen;
  - Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
  - Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
  - Festlegung der Organisation der Stiftung;
  - Ausgestaltung des Rechnungswesens;
  - Sicherstellung der Information der Versicherten;
  - Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter; so dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können;
  - Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
  - Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
  - Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
  - Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
  - periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
  - Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen.

3. Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.
4. Der Stiftungsrat entscheidet über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen.
5. Der Stiftungsrat tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenigstens zwei Stiftungsratsmitglieder dies verlangen, mindestens aber einmal jährlich.

#### **Art. 60 Verwaltung der Stiftung**

1. Die Verwaltung der Stiftung und die Rechnungsführung der Stiftung können unter Aufsicht des Stiftungsrates an einen Geschäftsführer oder an eine Dritte Stelle delegiert werden. Die mit der Geschäftsführung und der Verwaltung der Stiftung betrauten Personen müssen die Anforderungen gemäss Art. 48 f BVV2 erfüllen.
2. Die Stiftung verwaltet ihr Vermögen so, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.

#### **Art. 61 Prüfung**

1. Der Stiftungsrat wählt jährlich die Revisionsstelle der Stiftung (Art. 52a Abs. 1 BVG). Diese hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der Stiftung zu prüfen und hierüber dem Stiftungsrat schriftlich Bericht zu erstatten.
2. Der Stiftungsrat wählt jährlich den Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52a Abs. 1 BVG). Dieser prüft periodisch ob:
  - die Stiftung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
  - die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über die Höhe des technischen Zinssatzes und die übrigen technischen Grundlagen.



## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Art. 62 Lücken im Reglement**

In Fällen, in denen dieses Reglement keine ausdrückliche Regelung enthält, ist der Stiftungsrat befugt, im Rahmen der Stiftungsurkunde und der gesetzlichen Bestimmungen, eine entsprechende Regelung zu treffen.

### **Art. 63 Streitigkeiten**

Über Streitigkeiten zwischen einem Versicherten oder Anspruchsberechtigten und der Stiftung, die nicht intern geschlichtet werden können, entscheidet das gemäss BVG zuständige Gericht.

### **Art. 64 Teilliquidation**

Die Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation sind im Teilliquidationsreglement geregelt.

### **Art. 65 Vermögensanlagen**

Die Bestimmungen über die Vermögensanlage sind im Anlagereglement geregelt.

### **Art. 66 Versicherungstechnische Rückstellungen und Verwendung von Überschüssen aus Versicherungsverträgen**

Die Bestimmungen über die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Verwendung von Überschüssen aus Versicherungsverträgen sind im Rückstellungsreglement geregelt.

### **Art. 67 Abänderung des Reglements**

Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz und Stiftungsurkunde jederzeit abgeändert werden. Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## **Art. 68 Inkrafttreten**

1. Dieses Reglement samt Anhang I und II wurde vom Stiftungsrat an der Stiftungsratssitzung vom 17. Juni 2024 genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 2021 mitsamt sämtlichen Nachträgen.
2. Die Höhe der am 31. Dezember 2023 bereits laufenden Renten und der mitversicherten Hinterlassenenrenten erfahren keine Änderungen. Ansonsten gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements.
3. Im Todesfall eines aktiven Versicherten richtet sich der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem zum Zeitpunkt des Todes gültigen Reglements.
4. Im Todesfall eines arbeitsunfähigen Versicherten, dessen Anspruch auf Invalidenleistungen noch nicht entschieden wurde, richtet sich der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach demjenigen Reglement, welches bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, gültig war.
5. Der Anspruch auf Invalidenleistungen richtet sich nach demjenigen Reglement, welches bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, gültig war.
6. Eine allfällige Leistungskürzung infolge Überversicherung erfolgt nach dem vorliegenden Reglement.

Zürich, 17. Juni 2024

Pensionskasse Züriwerk

## ANHANG I (Beiträge und Leistungen)

### Höhe der Beiträge (Art. 17 )

Alter	Sparbeiträge in % des versicherten Jahreslohnes	
	Versicherter	Arbeitgeber
18 - 24	0.0	0.0
25 - 29	6.5	5.5
30 - 34	7.0	6.0
35 - 44	9.5	9.5
45 - 54	10.0	14.0
55 - 65	10.0	18.0
66 - 70	0.0	0.0

Alter	Kostenbeiträge in % des versicherten Jahreslohnes	
	Versicherter	Arbeitgeber
18 - 65	1.5	3.0
66 - 70	0.0	0.0

### Altersgutschriften (Art. 24 )

Alter	Altersgutschriften in % des versicherten Jahreslohnes
18 - 24	0
25 - 29	12
30 - 34	13
35 - 44	19
45 - 54	24
55 - 65	28
66 - 70	0

### Umwandlungssätze (Art. 25 Abs. 5)

Rücktrittsalter in Jahren	2024	2025
58	3.9	3.8
59	4.1	4.0
60	4.3	4.2
61	4.5	4.4
62	4.7	4.6
63	4.9	4.8
64	5.1	5.0
65	5.3	5.2
66	5.5	5.4
67	5.7	5.6
68	5.9	5.8
69	6.1	6.0
70	6.3	6.2

Die Umwandlungssätze werden aufgrund des effektiven Alters bei der Pensionierung auf Monate linear interpoliert.

Die Umwandlungssätze ab 01.01.2024 gelten für einen Rentenbeginn ab dem 1. Tag des entsprechenden Jahres.

**Beispiel:**

*Beendigung des Arbeitsverhältnisses per 31.12.2023*

*Rentenbeginn 01.01.2024*

*Alter 65 Jahre*

*Umwandlungssatz 5.3 %*

Die BVG-Mindestleistungen werden in jedem Fall gewährt.

**Alters-Kinderrente (Art. 27 )**

Die Höhe entspricht 20 % der Altersrente gemäss BVG-Minimum.

**Invalidenrente (Art. 29 )**

Die Höhe der vollen jährlichen Invalidenrente entspricht 50 % des versicherten Jahreslohnes gemäss Art. 15 .

**Invaliden-Kinderrente (Art. 30 )**

Die Höhe der jährlichen Invalidenkinderrente entspricht pro Kind 8 % des versicherten Jahreslohnes gemäss Art. 15 .

**Ehegatten / Lebenspartnerrente (Art. 33 und Art. 34 )**

Ehegatten-/Lebenspartnerrente einer vor dem effektiven, spätestens aber vor dem ordentlichen Rücktrittsalter verstorbenen versicherten Person:

Die Höhe der jährlichen Ehegatten-/Lebenspartnerrente entspricht 35 % des versicherten Jahreslohnes gemäss Art. 15 .

Ehegattenrente eines verstorbenen Altersrentenbezügers:

Die Höhe der jährlichen Ehegatten-/Lebenspartnerrente entspricht 60 % der Altersrente gemäss Art. 25 Abs. 5.

**Waisenrente (Art. 36 )**

Waisenrente einer vor der Pensionierung verstorbenen versicherten Person:

Die Höhe der jährlichen Waisenrente entspricht pro Kind 8 % des versicherten Jahreslohnes gemäss Art. 15

Waisenrente eines verstorbenen Altersrentenbezügers:

Die Höhe der jährlichen Waisenrente entspricht pro Kind 20 % der Altersrente gemäss BVG-Minimum.

**Todesfallkapital (Art. 37 )**

Stirbt eine versicherte Person vor dem effektiven, spätestens aber vor dem ordentlichen Rücktrittsalter, so wird das Altersguthaben, welches nicht oder nicht vollständig zur Finanzierung der Ehegatten-/Lebenspartnerrente verwendet wird, als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt.

## ANHANG II (Einkaufstabellen)

### Einkaufstabelle Ordentliche Pensionierung

Maximal mögliches Altersguthaben (AGH) in Prozenten des versicherten Lohnes mit einer Verzinsung von 2 Prozent			
Alter	AGH in %	Alter	AGH in %
25	12.000	45	406.051
26	24.240	46	438.172
27	36.725	47	470.936
28	49.459	48	504.355
29	62.448	49	538.442
30	76.697	50	573.211
31	91.231	51	608.675
32	106.056	52	644.848
33	121.177	53	681.745
34	136.601	54	719.380
35	158.333	55	761.768
36	180.499	56	805.003
37	203.109	57	849.103
38	226.172	58	894.085
39	249.695	59	939.967
40	273.689	60	986.766
41	298.163	61	1034.502
42	323.126	62	1083.192
43	348.588	63	1132.855
44	374.560	64	1183.512
		65	1235.183

Die Tabellenwerte gelten für einen Einkauf am 31. Dezember des Kalenderjahres, in welchem die versicherte Person das in der Spalte "Alter" angegebene Alter (Kalenderjahr minus Geburtsjahr) erreicht hat. Die Monate werden anteilmässig mittels linearer Interpolation berücksichtigt.

Einkaufstabelle Vorzeitige Pensionierung

Alter	Maximal mögliches Altersguthaben im gesondert geführten Altersguthaben in % des versicherten Lohns						
	Vorzeitiger Altersrücktritt im Alter						
	64	63	62	61	60	59	58
25	1.7%	3.5%	5.6%	7.9%	10.4%	13.3%	16.6%
26	3.4%	7.1%	11.3%	15.9%	21.1%	26.9%	33.5%
27	5.1%	10.8%	17.1%	24.1%	31.9%	40.8%	50.7%
28	6.9%	14.5%	23.0%	32.4%	43.0%	54.9%	68.3%
29	8.7%	18.3%	29.0%	41.0%	54.3%	69.3%	86.3%
30	10.6%	22.2%	35.2%	49.6%	65.8%	84.0%	104.6%
31	12.4%	26.2%	41.5%	58.5%	77.6%	99.0%	123.2%
32	14.4%	30.3%	47.9%	67.5%	89.6%	114.3%	142.3%
33	16.3%	34.4%	54.4%	76.8%	101.8%	129.9%	161.7%
34	18.3%	38.6%	61.1%	86.2%	114.2%	145.8%	181.5%
35	20.4%	42.9%	67.9%	95.8%	127.0%	162.0%	201.7%
36	22.4%	47.3%	74.8%	105.6%	139.9%	178.6%	222.3%
37	24.6%	51.7%	81.9%	115.5%	153.2%	195.5%	243.3%
38	26.7%	56.3%	89.1%	125.7%	166.7%	212.7%	264.8%
39	28.9%	61.0%	96.5%	136.1%	180.4%	230.3%	286.6%
40	31.2%	65.7%	104.0%	146.7%	194.5%	248.2%	308.9%
41	33.5%	70.5%	111.7%	157.5%	208.8%	266.5%	331.7%
42	35.8%	75.5%	119.5%	168.5%	223.4%	285.1%	354.9%
43	38.2%	80.5%	127.4%	179.8%	238.3%	304.2%	378.6%
44	40.7%	85.6%	135.6%	191.2%	253.5%	323.6%	402.7%
45	43.1%	90.9%	143.9%	202.9%	269.0%	343.4%	427.4%
46	45.7%	96.2%	152.3%	214.8%	284.8%	363.5%	452.5%
47	48.3%	101.7%	160.9%	227.0%	301.0%	384.1%	478.1%
48	50.9%	107.2%	169.7%	239.4%	317.4%	405.1%	504.2%
49	53.6%	112.9%	178.7%	252.1%	334.2%	426.5%	530.9%
50	56.3%	118.7%	187.9%	265.0%	351.3%	448.4%	558.1%
51	59.1%	124.6%	197.2%	278.2%	368.8%	470.7%	585.8%
52	62.0%	130.6%	206.7%	291.6%	386.6%	493.4%	614.1%
53	64.9%	136.7%	216.4%	305.3%	404.8%	516.6%	643.0%
54	67.9%	143.0%	226.4%	319.3%	423.3%	540.2%	672.4%
55	70.9%	149.4%	236.5%	333.5%	442.2%	564.4%	702.4%
56	74.0%	155.9%	246.8%	348.1%	461.5%	589.0%	733.1%
57	77.2%	162.5%	257.3%	362.9%	481.1%	614.1%	764.3%
58	80.4%	169.3%	268.0%	378.0%	501.2%	639.7%	796.2%
59	83.7%	176.2%	279.0%	393.5%	521.6%	665.8%	
60	87.0%	183.3%	290.1%	409.2%	542.5%		
61	90.4%	190.4%	301.5%	425.3%			
62	93.9%	197.8%	313.1%				
63	97.5%	205.3%					
64	101.1%						